



Brüssel, den 2. Februar 2024  
(OR. en)

6011/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0126(APP)**

EJUSTICE 6  
JURINFO 1  
JAI 162  
INF 28  
JUR 66

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11529/1/22 REV 1, 11750/1/22 REV 1

Nr. Komm.dok.: 9159/20

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union  
– Annahme

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Juni 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union übermittelt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu ermöglichen,
  - a) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Amtsblatt auch bei Dienstunterbrechungen zugänglich bleibt, und

- b) im Amtsblatt veröffentlichte Daten gemäß einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder Rechtsakten der Union über den Datenschutz unter Wahrung der Grundsätze der Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit seines Inhalts zu entfernen.
3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV, demzufolge der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

## **II. PRÜFUNG DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG**

- 4. Die Gruppe „E-Recht“ (E-Recht) prüfte den Vorschlag im zweiten Halbjahr 2020.
- 5. Nach Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde der Wortlaut im Laufe der Jahre 2021 und 2022 überarbeitet. Eine allgemeine Einigung wurde auf Ebene der Gruppe „E-Justiz“ am 15. Februar 2023 erzielt.
- 6. Der Text wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet. Die daraus hervorgegangene Fassung ist in Dokument 6551/23 enthalten.
- 7. Der Rat bestätigte am 4. April 2023, dass allgemeines Einvernehmen über den Wortlaut des Verordnungsvorschlags bestand und beschloss, den Entwurf der Verordnung dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 352 AEUV dessen Zustimmung einzuholen.

8. Das Europäische Parlament erteilte seine Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf des Rates am 22. November 2023.
9. Da die internen parlamentarischen Verfahren nun abgeschlossen sind, gibt es keine weiteren Vorbehalte zu dem Vorschlag.
10. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

11. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die vorgeschlagene Verordnung in der Fassung des Dokuments 6551/23 annimmt.
-